



Mitteilung des Kantonalen Veterinärdienstes

Massnahmen zur Verhinderung der Vogelgrippe:

Freilandhaltung von Geflügel / Registrierungspflicht für Geflügelhaltungen / Geflügelmärkte und -ausstellungen

Am 21. Oktober 2005 hat der Bundesrat eine Verordnung über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der klassischen Geflügelpest erlassen. In dieser Verordnung sind folgende Schutzmassnahmen festgelegt:

1. Nutzgeflügel sowie Zier- und Rassegeflügel (Namentlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse) dürfen bis zum 15. Dezember 2005 nur noch in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen wie Aussenklimabereichen mit einer überstehenden dichten Abdeckung nach Oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. In begründeten Einzelfällen bei denen es unmöglich ist, die Tiere im Stall oder unter einer geschlossenen Abdeckung zu halten, kann der Kantonstierarzt auf Gesuch hin Ausnahmen unter sichernden Auflagen wie strenge tierärztliche Überwachung bewilligen.
2. Geflügelmärkte und -ausstellungen sowie ähnliche Veranstaltungen sind verboten.
3. Wer Geflügel hält, muss sich bis spätestens 2. November 2005 beim Veterinäramt Schaffhausen (Kontaktadresse untenstehend) melden, um sich registrieren zu lassen. Ausgenommen davon sind Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, welche ihren Geflügelbestand im Rahmen der Tierdatenerhebung 2005 dem Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen gemeldet haben.

Für die Meldung von Geflügelhaltungsbetrieben sowie für die Gesuchsstellung für Ausnahmewilligungen (in begründeten Einzelfällen) betreffend Freilaufverbot kann das entsprechenden Formular beim Veterinäramt, Schlachthofstrasse 23, 8200 Schaffhausen (Fax: 052 624 71 44, Mail: veterinaeramt@ktsh.ch) oder unter www.sh.ch → Verwaltung/Departemente → Veterinäramt → News → Vogelgrippe → Geflügelhaltung Registrierung bezogen werden.

Ergänzende Auskünfte und Erläuterungen sind unter Telefonnummer 052 620 22 35 erhältlich.

TierhalterInnen erleiden durch dieses temporäre Freilandverbot keine Einbussen bei den Direktzahlungen. Die Deklaration von Freiland- und Bioprodukten muss für diese vorübergehenden Massnahmen nicht geändert werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten anderweitig informiert werden.

Schaffhausen, 24. Oktober 2005

Der Kantonstierarzt

Dr. U. P. Brunner